

**Satzung des Amtes Berkenthin
über die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung dezentrale Anlagen) vom 26.02.2001**

Aufgrund der § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Berkenthin vom 26.02.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung der in den amtsangehörigen Gemeindegebieten Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klemmpau, Krummesse, Niendorf, Rondeshagen und Sierksrade in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers eine selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die von der Gemeinde bzw. dem Amt im Sinne des Landeswassergesetzes mit Zustimmung der Wasserbehörde für die Abwasserbeseitigungspflicht durch zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Ortskanalisation) ganz ausgeschlossen wurden.
- (3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Transportieren und Behandeln von Abwasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das lediglich in hauhaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und
 - b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft das Amt. Ausgenommen wird das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Sammelgrube bzw. der Hauskläranlage zuführen.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft das Amt.

§ 3 Verpflichtete

Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe des § 5 auch berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Amt Berkenthin übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.Ist der Schlamm der Hauskläranlagen nicht der Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann das Amt Berkenthin den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentliche dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte gefährden oder beschädigen,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - e) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
 - (4) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (5) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 - (6) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Verpflichtete, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
 - (7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Schmutzwasser, das auf nicht an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücken aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfällt, durch das Amt abfahren zu lassen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs ist so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers nicht behindert wird. Das Amt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Verpflichtete kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Amt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und der DIN 4261 und

nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Das gleiche gilt für die Einholung der zur Errichtung und Betrieb erforderlichen Genehmigungen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlage entleert werden kann.

§ 9

Entleerung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Amt oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Amt oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Amt oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt, die in der Regel in der wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmt sind.
Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Dem Amt Berkenthin ist unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Hiervon kann das Amt absehen, wenn
 - ba) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - bb) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 % unterbelastet ist und / oder
 - bc) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
 Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.
- (3) Das Amt oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; das Amt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.

- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Amtes über. Das Amt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Amt oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen **und eine Durchschrift der Wartungsberichte unaufgefordert zu übergeben.**

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 12

Befreiungen

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Das Amt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der dezentralen öffentlichen

Schmutzwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich das Amt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 01. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
 02. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 03. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 04. § 8 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 05. § 10 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 06. § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 07. § 11 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG amtsangehörigen Gemeinden bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

AMT BERKENTHIN
Der Amtsvorsteher
L.S.

Lesefassung der Satzung des Amtes Berkenthin über die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung dezentrale Anlagen) vom 26.02.2001 einschl. der 2. Nachtragssatzung vom 17.03.2009.